

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 30. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2022)

zum Thema:

Antisemitismus in öffentlich geförderten Einrichtungen?

und **Antwort** vom 17. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 12016

vom 30.05.2022

über Antisemitismus in öffentlich geförderten Einrichtungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang fördert die Senatsverwaltung für Kultur und Europa oder andere öffentliche Stellen das Oyoun der Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschr.) in der Lucy-Lameck-Str. 32? Bitte seit Beginn der Förderung nach Haushaltsjahr, Fördersumme und Mittelherkunft (titelscharf) angeben.

Zu 1.:

Das Oyoun der Kultur NeuDenken gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG) (haftungsbeschränkt) wird durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) seit 2020 wie folgt gefördert:

SenKultEuropa Projektförderung:

Fördersumme Haushaltsjahr 2020: 1.003.137,96 €, Kapitel und Titel: 0810 / 68569.

Fördersumme Haushaltsjahr 2021: 1.117.000,00 €, Kapitel und Titel: 0810 / 68569 und 0810 / 68628.

Fördersumme Haushaltsjahr 2022: vorbehaltlich des Beschlusses des Haushaltsgesetzes 1.003.150,00 € Kapitel und Titel 0810 / 68569.

SenKultEuropa Förderprogramm Weltoffenes Berlin:

Fördersumme Haushaltsjahr 2020: 30.000,00 €, Kapitel und Titel 0810/ 68638.

Fördersumme Haushaltsjahr 2022: vorbehaltlich des Beschlusses des Haushaltsgesetzes 20.000,00 €, Kapitel und Titel 0810/ 68638.

SenKultEuropa Hauptstadtkulturfonds:

Fördersumme Haushaltsjahr 2021: 122.000,00 €, Kapitel und Titel 0810/ 68616.

Darüber hinaus finanziert sich das Oyoun durch Eigen- sowie Drittmittel.

2. Welche weiteren Einkünfte (öffentlich- oder privatrechtlicher Natur) hat das Oyoun bzw. die Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschr.) in den unter 1. genannten Zeiträumen?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Hat die Senatsverwaltung für Kultur und Europa oder andere öffentliche Stellen einen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit, einzelne Projekte oder Veranstaltungen im Oyoun?

Zu 3.:

Die durch den Senat geförderten kulturellen Projekte und Einrichtungen sind in ihrer Programmik grundsätzlich frei. Sie dürfen und sollen unabhängig von politischer Einflussnahme im Einklang mit geltendem Recht ihrer Arbeit nachgehen.

4. Welche Erwägungen führten zu der Entscheidung, das Oyoun aus öffentlichen Mitteln zu fördern?

Zu 4.:

Die durch die Richtlinien der Regierungspolitik vorgegebene Neuausschreibung des Kulturstandortes Wissmannstraße 32 wurde 2019 durchgeführt. Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens wurde als bester Antrag die Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschränkt) ausgewählt. Hierzu wird auf folgende Pressemitteilungen der SenKultEuropa verwiesen:

Ausschreibung Kulturstandort Wissmannstraße 32:

<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.817787.php>

Neue Trägerschaft Kulturstandort Wissmannstraße 32:

<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.868720.php>

5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Raumvergabe des Oyoun in der Lucy-Lameck-Str. 32 für externe Veranstalter?

Zu 5.:

Die Vermietung erfolgt vor allem an Organisationen, Projekte, Initiativen und Vereine, deren Ausrichtungen dem Selbstverständnis der Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschränkt) entsprechen und die die gemeinsamen Ziele der Trägerin und des Standortes Oyoun teilen. Die Ziele des Oyoun sind nach eigenem Bekunden die Durchführung von soziokulturellen und künstlerischen Projekten, die neurodiverse und klassenkritische Perspektiven in ganz Berlin und international hervorheben. Das Ziel ist es hierbei eine intersektionale Plattform für exzellente diasporische, migrantische und internationale Kunst und Kultur zu schaffen, ein Ort, um einen künstlerischen Dialog über lokal, national und international relevante Themen zu befördern (ausführlichere Informationen unter: <https://oyoun.de/ueber-uns/>). Eine Vermietung kann auch an andere Personen oder Gruppen erfolgen, wenn weder die Zielsetzung der Mieterin bzw. des Mieters, noch der Charakter oder Inhalt der Veranstaltung dem Nutzungsvertrag beziehungsweise dem Selbstverständnis von Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschränkt) widersprechen.

6. Welchen Einfluss hat Kultursenator Lederer auf die Förderung des Oyoun sowie auf die Auswahl des Betreibers genommen?

Zu 6.:

Die Entscheidung über die neue Trägerschaft des Kulturstandorts Wissmannstraße 32 wurde anhand eines differenzierten und mehrstufigen Auswahlverfahrens durch das zuständige Fachreferat getroffen. Siehe außerdem die Antwort zu Frage 4.

7. Aus welchen Gründen können Gruppierungen oder Einzelpersonen von der Raumnutzung ausgeschlossen werden?

Zu 7.:

Anfragen werden abgelehnt, wenn diese gegen das Berlin Code of Conduct und/oder dem Selbstverständnis des Oyoun verstoßen (d.h. wenn die Gruppen, Personen, das Projekt z.B. Sexismus, Queerfeindlichkeit, Transfeindlichkeit, jegliche Form von Rassismus (z.B. anti-schwarzen, antimuslimischen Rassismus), Antisemitismus oder Diskriminierung reproduzieren). Siehe Antwort zu Frage 5.

Ein weiterer Grund für Absagen sind fehlende personelle Kapazitäten oder ausgebuchte Räume.

8. Wie oft wurden seit Beginn der Förderung (durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa oder andere öffentliche Stellen) eine Raumnutzung aus den unter 7. genannten Gründen versagt und was war jeweils die Begründung?

Zu 8.:

Seit der Trägerschaft der Kultur NeuDenken gUG (haftungsbeschränkt) sind 5024 Raum-anfragen eingegangen. In circa vier Fällen wurde die Zusammenarbeit abgelehnt, da die Organisationen nach Aussage des Oyoun Rassismus reproduzieren.

9. Trifft es zu, dass am 11. Mai 2022 eine Veranstaltung unter dem Titel "Die andauernde Nakba & die Rolle der Partei DIE LINKE" im Oyoun stattfand?

Zu 9.:

Ja, das trifft zu.

10. Trifft es zu, dass bei dieser Veranstaltung neben verschiedenster Parteiorganisationen von DIE LINKE auch die Gruppierung "Palästina spricht" Teil der Veranstaltung war?

Zu 10.:

Die genannte Veranstaltung fand unter der Beteiligung von Personen, die der Vereinigung „Palästina Spricht“ zugehörig sind, statt.

11. Trifft es zu, dass der Neuköllner Bezirksverordnete von DIE LINKE Ahmed Abed die Gruppierung "Palästina spricht" rechtlich vertritt?

Zu 11.:

Eine Antwort auf diese Frage liegt der SenKultEuropa nicht vor.

12. Trifft es zu, dass eine von der Gruppierung "Palästina spricht" für den Zeitraum zwischen dem 13. und 16. Mai angemeldete Versammlung verboten wurde, da die unmittelbare Gefahr bestehe, dass es zu volks-verhetzenden, antisemitischen Ausrufen, Einschüchterungen und Gewalt kommt?

Zu 12.:

Ja, das trifft zu.

13. Auf welche Erkenntnisse, ggf. aus dem Vorjahr, stützte sich diese Entscheidung?

Zu 13.:

Von der Polizei Berlin wurden im Zeitraum 13. bis 15. Mai 2022 zum Schutz der öffentlichen Sicherheit mehrere Versammlungen verboten.

Es war davon auszugehen, dass es ohne diese Verbote zu volksverhetzenden, antisemitischen Ausrufen und Parolen, Gewaltverherrlichung, dem Vermitteln von Gewaltbereitschaft und dadurch zu Einschüchterungen sowie Gewalttätigkeiten gekommen wäre. Rückschlüsse auf die vorliegenden Versammlungen ließen dabei insbesondere die Versammlungslagen im Mai 2021 zu, denen ähnliche Themen sowie Ereignisse in Israel und den palästinensischen Gebieten zu Grunde lagen und bei denen es wiederholt zu erheblichen körperlichen Angriffen auf Polizeikräfte, Flaschen- und Steinwürfe sowie vereinzelt Versuchen des Errichtens von Barrikaden kam. Weiterhin wurden antisemitische Parolen skandiert, Pressevertreter angegriffen sowie Transparente mit strafbarem Inhalt gezeigt.

14. Trifft es zu, dass die Gruppierung "Palästina spricht" im Zusammenhang mit der Politik Israels von "ethnischer Säuberung" und "Apartheid" spricht?

Zu 14.:

Auf der Facebook-Seite „Zentralrat der Palästinenser in Deutschland e. V.“ findet sich eine Mobilisierung vom 20.04.2022 für die Versammlung von „Palästina Spricht“ am 23.04.2022. In deren zweiten Abschnitt heißt es: „Diese brutalen Szenen der Unterdrückung und der ethnischen Säuberung, die Israel gegen die Palästinenser*Innen ausübt, zeugen vom brutalen Apartheidsystem, dem die Palästinenser*innen täglich ausgesetzt werden.“ [sic!] Gezeichnet ist der Aufruf mit dem Logo von „Palästina Spricht“.

15. Wie ist es mit der grundsätzlichen Überzeugung des Senats, dass Antisemitismus und Antisemiten keinen Platz in Berlin haben, vereinbar, dass in einer öffentlich geförderten Einrichtung in Neukölln die unter 9. genannte Veranstaltung durchgeführt werden darf?

Zu 15. und 19.:

Die Fragen 15 und 19 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Gruppierung „Palästina spricht“ vertritt Positionen, die sich gegen das Existenzrecht Israels richten (z.B. „From the river to the sea, Palestine will be free. Palästina wird frei sein vom Mittelmeer bis zum Jordan.“, Redebeitrag von „Palästina spricht“, dokumentiert unter <https://www.palaestinaspricht.de/news/savesheikhjarrah>) und als antisemitisch zu werten sind. Veranstaltungen unter Beteiligung dieser Gruppierung bzw. ihrer Ver-

treterinnen und Vertreter widersprechen daher nach Ansicht des Senats nicht nur dem erklärten Selbstverständnis des Oyoun (vgl. Antworten zu Frage 5 und 7), sondern sollten in öffentlich geförderten Einrichtungen nach Ansicht des Senats – soweit rechtlich möglich – keine Räumlichkeiten oder Flächen zur Verfügung gestellt bekommen. Dies widerspricht ebenso wenig der grundsätzlichen Freiheit der Kultureinrichtungen in ihrer Programmgestaltung und Projektdurchführung wie der Verzicht auf andere volksverhetzende, diskriminierende o.ä. Inhalte. Mit der Kunstfreiheit geht auch eine Verantwortung der Kunst und der Kultureinrichtungen einher.

16. Wurde die Versammlung durch Ordnungsbehörden begleitet oder beobachtet?

Zu 16.:

Nein.

17. Falls zu 16. ja, kam es zu vergleichbaren wie unter 12. genannten Vorfällen?

Zu 17.:

Entfällt.

18. Falls zu 16. nein, warum nicht?

Zu 18.:

Eine besondere ordnungsbehördliche Begleitung verbotener Versammlungen ist nicht vorgesehen.

19. Gab es bereits andere Veranstaltungen im Oyoun, die eine problematische Distanz zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung vermuten lassen oder antijüdische Ressentiments verbreiteten?

Zu 19.:

Siehe oben, Antwort zu Frage 15 und 19.

20. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Veranstaltungen oder einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Verbindungen zur Muslimbruderschaft oder zu der Muslimbruderschaft zuzuordnenden Organisationen wie FEMYSO, EFOMW, MJD, ECFR, FAD, ZMD oder sonstige im Oyoun vor?

Zu 20.:

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS) liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

21. Trifft es zu, dass die Terroristin Rasma Odeh 2019 im Café Be'kech auftreten sollte, das zu dieser Zeit von der aktuellen Geschäftsführerin und künstlerischen Leiterin des Oyoun, Louna Sbou, geleitet wurde?

Zu 21.:

Es trifft zu, dass die in Israel wegen Begehung eines Terroranschlags verurteilte Rasma Odeh 2019 im Café Be'kech auftreten sollte.

22. Welche Maßnahmen wird der Senat unternehmen, um Antisemitismus und Antisemiten in dieser Stadt tatsächlich keinen Platz mehr zu geben?

Zu 22.:

Die ressortübergreifenden Maßnahmen zur Antisemitismusbekämpfung werden umfassend im Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention dargelegt, das der Senat am 12. März 2019 beschlossen hat.

Im April 2022 erschien der Umsetzungsbericht des Ansprechpartners des Landes Berlin zu Antisemitismus (Drucksache 19/0300).

Berlin, den 17.06.2022

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa